

Fünfte Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Kamen (Gebührensatzung)
vom

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029),

hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Ziff. I erhält folgende Fassung:

I. Gebühren für die Überlassung von Begräbnisplätzen

1. Für Reihengräber

1.1	Kinder bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	700,00 €
1.2	Kinder bis zum vollendetem 5. Lebensjahr, anonym	980,00 €
1.3	über 5 Jahre alte Personen	1.400,00 €
1.4	über 5 Jahre alte Personen, anonym	2.030,00 €
1.5	Urnen	1.050,00 €
1.6	Urnen, anonym	1.470,00 €
1.7	Aschestreufeld	1.176,00 €

2. Für Wahlgräber

2.1	Wahlgräber je Stelle	1.734,00 €
2.2	Urnengräber je Stelle	1.299,00 €
2.3	Urnenwahlgrabstätte „Baumbestattung“ ohne Gedenktafel je Stelle	1.719,00 €
2.4	Pflegefreie Grabstätten im Rasenfeld je Stelle	2.364,00 €
2.5	Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten: Die Gebühren bestimmen sich nach Ziff. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 im Verhältnis zu der zusätzlichen Nutzungszeit. Angefangene Jahre sind voll zu zählen.	

2. Ziff. II. erhält folgende Fassung:

1. Für die Aufbewahrung einer Leiche in einer Leichenzelle bis zu deren Bestattung oder Überführung je angefangenen Tag 39,00 €

2.	Für die Bestattung eines Verstorbenen	
2.1	bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	96,00
2.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	765,00
2.3	Urnen	478,00
3.	Ziff. III erhält folgende Fassung	
1.	Ausbetten einer Leiche	
1.1	bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	957,00 €
1.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	1.914,00 €
1.3	Urnen	957,00 €
2.	Ausbetten einer Leiche und Wiederbestattung auf demselben Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)	
2.1	bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	1.053,00 €
2.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.679,00 €
2.3	Urnen	1.435,00 €
3.	Ziff. IV erhält folgende Fassung	
IV.	Gebühren für sonstige Leistungen	
1.	Nutzung der Trauerhallen (einschl. der Dekorationen) bzw. des überdachten Außenbereiches der Trauerhallen; Nutzung des unmittelbaren Umfeldes der Trauerhallen, sofern durch diese Nutzung eine Nutzung der Trauerhalle für eine andere Bestattung nicht möglich ist	204,00 €
2.	Sonderreinigung aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder besonderer Umstände	
2.1	der Trauerhallen	nach Aufwand
2.2	der Leichenzellen oder andere Einrichtungen	nach Aufwand
3.	Gedenktafel im Zusammenhang mit der Überlassung eines Baumgrabes je Stelle	280,00 €
4.	Pflege von vor Ablauf der Nutzungszeit zurückgegebenen Grabstellen je angefangenes Jahr Restnutzungszeit und Stelle	
4.1	Für Reihengräber gem. Ziff. I. 1.1; I. 1.3; I. 1.5; I. 1.7	
4.1.1	bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	25,00 €
4.1.2	nach Vollendung des 5. Lebensjahres	39,00 €
4.1.3	Urnen	19,00 €
4.2	Für Wahlgräber gem. Ziff. I.2.1; I. 2.2	

4.2.1	Wahlgräber je Stelle	39,00 €
4.2.2	Urnengräber je Stelle	19,00 €

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.